

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14152 –

Zielgenauigkeit und Auswirkungen von Anti-Missbrauchsvorschriften und ausgewählten Regelungen im Steuerrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Jahrzehnten hat die Bundesregierung eine Vielzahl von wichtigen und sinnvollen Anti-Missbrauchs-Bekämpfungsvorschriften auf den Weg gebracht. Unternehmen profitierten von der vorhandenen Infrastruktur, der politischen Stabilität, dem Rechtssystem und den günstigen Marktbedingungen in Deutschland. Dementsprechend sollen sie auch ihren Teil zur Finanzierung unseres Systems beitragen. Zielgerichtete Anti-Missbrauchsvorschriften sind notwendig, um sicherzustellen, dass jedes Unternehmen entsprechend seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leistet.

Anti-Missbrauchsvorschriften, wie etwa Vorschriften zur Begrenzung des Zinsabzuges oder zur vorzeitigen Aufdeckung stiller Reserven im Falle des Wegzuges, sollen dabei keinem Selbstzweck dienen, sondern eine gerechte Besteuerung sicherstellen bzw. Gewinnverschiebungen verhindern. Genau aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Wirksamkeit und Zielgenauigkeit der einzelnen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Erfüllen die einzelnen Vorschriften ihren Zweck oder gibt es einzelne Instrumente, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland negativ beeinträchtigen, ohne einen hinreichenden Mehrwert für die Missbrauchsbekämpfung zu schaffen? Aus diesem Anlass richten die Fragesteller die folgenden Fragen an die Bundesregierung.

1. Hat die Bundesregierung evaluiert, wie wirksam die bestehenden Anti-Missbrauchsvorschriften in der Praxis sind, und wenn nein, warum nicht?
2. Wie häufig und auf welche Art und Weise überprüft die Bundesregierung die Wirksamkeit der Anti-Missbrauchsvorschriften?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung evaluiert bestehende Anti-Missbrauchsvorschriften fortlaufend.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass der Begriff „Missbrauch“ unscharf und nicht legal definiert ist. Wir gehen davon aus, dass Ihre Frage auch Vorschriften einschließt, die der Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts und der Verhinderung von nicht als Missbrauch verstandenen Gewinnverlagerungen dienen. Die Zielsetzung der von Ihnen in den Fragen 6 ff. genannten Vorschriften geht jedenfalls über eine reine „Missbrauchsbekämpfung“ hinaus.

Evaluierungen erfolgen insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 23. Januar 2013, 26. November 2019 und 30. September 2024, die die Voraussetzungen einer Evaluierung neuer Regelungen festlegen und hierfür Rahmenbedingungen vorgeben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Kleine Anfrage „Evaluierung von Steuergesetzen – Vorhaben, Ergebnisse und Konsequenzen“ auf Bundestagsdrucksache 20/13136 Bezug genommen.

Geschäftsstatistiken und weitere Veranlagungsergebnisse werden fortlaufend ausgewertet und es erfolgt ein enger Austausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern und den obersten Finanzbehörden der Länder, die für die Administration der Steuergesetze zuständig sind.

Evaluierungen und intensive Austausche finden außerdem regelmäßig auf internationaler Ebene, mit der Wirtschaft sowie im Rahmen der zuständigen Institutionen statt. Anti-Missbrauchsvorschriften, die grenzüberschreitende Gewinnverschiebungen verhindern sollen, sind zunehmend international abgestimmt oder beruhen auf europäischen Vorgaben. Vor diesem Hintergrund ist eine Evaluierung von Anti-Missbrauchsvorschriften auf internationaler Ebene zwingend, da nur so das Ziel einer international abgestimmten Wirkung erhalten bleibt. Hierzu leistet die Bundesregierung ihren Beitrag. Wichtige Anti-Missbrauchsregelungen beruhen auf den Vorgaben der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD). Artikel 10 der ATAD legt fest, dass die Europäische Kommission die Umsetzung der ATAD bewerten und dem Rat darüber Bericht erstatten muss. Die Kommission hat im August 2020 einen Zwischenbericht für das Europäische Parlament und den Rat erstellt (COM(2020) 383 final). Aktuell ist im Anschluss an Konsultationen ein abschließender Bericht in Vorbereitung (Ref. Ares(2024)5539672 – 31/07/2024). Erkenntnisse zur Wirkungsweise der Anti-Missbrauchsregelungen werden auch durch die Auswertung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen (DAC 6) gewonnen.

Bei allen Evaluierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Anti-Missbrauchsvorschriften regelmäßig Anpassungsreaktionen von Unternehmen beabsichtigen und tatsächlich auch herbeiführen. Die indirekten Wirkungen dieser Vorschriften übersteigen häufig das eigentliche, direkte Steueraufkommen bei Weitem. Insofern ist eine Evaluierung dieser Vorschriften mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Außerdem beziehen Evaluierungsmaßnahmen zwar Aspekte der Missbrauchsvermeidung ein, beschränken sich aber regelmäßig nicht auf diesen Bereich. Beispielhaft sind hier die Evaluierungen der Zinsschranke (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5491, S. 13) und des Gesetzes der Reform der Investmentbesteuerung (Bundestagsdrucksache 18/8739, S. 90) zu nennen.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Unternehmen und Branchen von den Anti-Missbrauchsregelungen besonders betroffen sind und ob diese Branchen potenziell missbrauchsanfällig sind?

Abhängig von der Zielrichtung der einzelnen Maßnahmen und der Definition des „Missbrauchs“ ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Branchen oder

Geschäftsbereiche stärker als andere von einer Maßnahme betroffen sein können. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 ff. hingewiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Einschätzungen dazu vor, ob bestimmte Anti-Missbrauchsmaßnahmen im internationalen Standortvergleich als wettbewerbsbenachteiligend angesehen werden?

Anti-Missbrauchsmaßnahmen zielen u. a. darauf ab, dass Steuern dort entrichtet werden, wo die tatsächliche Wertschöpfung stattfindet. Hierdurch schützen Staaten ihr Steuersubstrat vor künstlicher Verlagerung und können Standortentscheidungen beeinflussen. Es ist deshalb entscheidend, dass Maßnahmen, die eine gerechte Besteuerung sicherstellen bzw. Gewinnverschiebungen verhindern sollen, möglichst international abgestimmt und harmonisiert sind. Als wichtiger Schritt ist deshalb die sogenannte 2-Säulen-Initiative der OECD/G 20 zu sehen, mit der durch international einheitliche Regelungen ein Level-Playing-Field geschaffen werden soll. Mit der Einführung der globalen effektiven Mindeststeuer ab 2024, mit der weltweit eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent bei großen Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro erreicht werden soll, wurde ein erster Meilenstein erreicht.

Ein weiteres Beispiel für die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen durch internationale Koordinierung ist das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI), das die Einführung einer Vielzahl von Anti-Missbrauchsvorschriften für Doppelbesteuerungsabkommen vorsieht. Durch das BEPS-MLI sollen die im Rahmen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen vorhandenen Möglichkeiten einer Nichtbesteuerung durch Umsetzung der steuerabkommensbezogenen Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) beseitigt werden. Hierzu gehört insbesondere die Umsetzung eines Mindeststandards zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch entsprechend der Abschlussempfehlung zu Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans. Mittlerweile haben über 100 Staaten das BEPS-MLI unterzeichnet, und es erfasst daher rund 1 400 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit.

Der Bundesregierung ist es äußerst wichtig, Anti-Missbrauchsvorschriften fortlaufend zu überprüfen, um die Effektivität der Regelungen zu gewährleisten und unnötigen Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu vermeiden. Dabei fließen aktuell auch die Ergebnisse von zwei Expertenkommissionen ein, die das Bundesministerium der Finanzen einberufen hat und die im Sommer 2024 ihre Vorschläge vorgelegt haben. Im Rahmen des zweiten Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen zum Mindeststeueranpassungsgesetzes vom 5. Dezember 2024 werden als Begleitmaßnahmen die Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG), die Abschaffung des Sonderbetriebsausgabenabzugsverbots bei Vorgängen mit Auslandsbezug (§ 4i EStG), die Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG) und die Annäherung der Freigrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 AStG) an die ATAD vorgeschlagen. Die Anti-Treaty-Shopping-Vorschrift § 50d Absatz 3 EStG wurde bereits 2021 mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz auf Grundlage von EuGH-Rechtsprechung und EU-Richtlinienrecht unionsrechtskonform angepasst. Weitere Maßnahmen werden aktuell geprüft und außerdem im Rahmen der Evaluierung der ATAD in die internationale Diskussion eingebracht.

5. Liegen der Bundesregierung Einschätzungen dazu vor, ob bestimmte Anti-Missbrauchsmaßnahmen einzelne Geschäftsmodelle benachteiligen, ohne dass der Gesetzgeber dies mit der Regelung beabsichtigt hätte?

Konkrete und belastbare Statistiken zu der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie viele Anwendungsfälle des § 2 des Außensteuergesetzes (AStG) wurden seit 2021 erfasst, und wie hoch waren die generierten Steuereinnahmen dieser Fälle?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kam die sogenannte erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 2 AStG im Veranlagungszeitraum 2021 bundesweit in 75 Fällen zur Anwendung. Dabei ergab sich bei den betroffenen Steuerpflichtigen ein Mehrbetrag an zu versteuerndem Einkommen von insgesamt 843 202 Euro. Die Steuereinnahmen sind vom individuellen Steuersatz der Steuerpflichtigen abhängig. Hierzu liegen keine Daten vor. Hierbei ist zu beachten, dass nur die Veranlagungsergebnisse bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 berücksichtigt sind. Die Ergebnisse der nach diesem Stichtag durchgeführten Veranlagungen (inklusive Ergebnisse von Betriebsprüfungen) liegen der Bundesregierung nicht vor und sind daher in den genannten Zahlen nicht abgebildet. Für die Folgejahre liegen der Bundesregierung noch keine statistischen Daten vor.

7. Wie viele Anwendungsfälle der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG wurden seit 2021 registriert?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kam die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung (AStG a. F.) im Veranlagungszeitraum 2021 bundesweit in 108 Fällen zur Anwendung. Es sind nur die Veranlagungsergebnisse bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 berücksichtigt; die Ergebnisse der nach diesem Stichtag durchgeführten Veranlagungen liegen der Bundesregierung nicht vor und sind daher in den genannten Zahlen nicht abgebildet. Für die Folgejahre liegen der Bundesregierung noch keine statistischen Daten vor.

- a) Wie hat sich die Fallzahl der Wegzugsbesteuerung seit Inkrafttreten des ATAD-Umsetzungsgesetzes (ATAD = Anti Tax Avoidance Directive) vom 25. Juni 2021 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der Fassung des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 25. Juni 2021 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022. Für Veranlagungszeiträume ab 2022 liegen der Bundesregierung noch keine statistischen Daten vor.

- b) In welcher Größenklasse (nach Umsatz) lagen die Unternehmen, an denen eine Beteiligung bestand – kleiner oder größer 750 Mio. Euro Umsatz?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- c) Welche Schätzungen über die durch § 6 AStG generierten Steuereinnahmen der letzten Jahre liegen der Bundesregierung vor?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden für die Jahre 2017 bis 2021 nach § 6 AStG a. F. die nachfolgend dargestellten Steuer-

beträge festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Veranlagungsergebnisse jeweils stichtagsbezogen berücksichtigt sind (Stichtag = 31. Dezember des jeweiligen Jahres + 2). Die Ergebnisse der nach dem jeweiligen Stichtag durchgeführten Veranlagungen (inklusive Ergebnisse von Betriebsprüfungen) liegen der Bundesregierung nicht vollumfänglich vor und sind daher in den genannten Zahlen nicht abgebildet.

Jahr	Steuerbetrag (in Euro)	davon gestundet nach § 6 Absatz 5 AStG a. F. (in Euro)
2017	68 939 367	59 937 094
2018	180 254 348	169 579 106
2019	686 800 649	675 385 218
2020	84 240 032	48 523 461
2021	215 064 313	203 407 993

- d) In wie vielen Fällen entfiel der Steueranspruch aufgrund von § 6 Absatz 3 AStG?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor (vgl. Antwort zu Frage 7a).

- e) Geht die Bundesregierung davon aus, dass mehr Anwendungsfälle des § 6 Absatz 3 AStG auftreten könnten und die Rückkehr nach Deutschland attraktiver wäre, wenn die Steuer nicht im Voraus zu leisten wäre, sondern durch eine Stundungsregelung nur fällig wird, falls der Steuerpflichtige nicht zurückkehrt, und welche Instrumente wären in diesem Zusammenhang geeignet, um Steuerausfälle im Falle der Nichtrückkehr zu verhindern?

Ja, deshalb berücksichtigt die aktuelle gesetzliche Regelung dieses Konzept (Steueranspruch wird gestundet und nur fällig, wenn keine Rückkehr erfolgt) bereits.

- f) In wie vielen Fällen haben Steuerpflichtige, z. B. wegen eines Studiums im Ausland, die Stundung oder eine verbindliche Auskunft wegen der Wegzugsbesteuerung beantragt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, da es für Inanspruchnahme der Rückkehrerregelung nicht auf die Gründe für den Auslandsaufenthalt ankommt.

8. Wie viele Anwendungsfälle der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 ff. AStG wurden seit 2021 registriert?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden im Jahr 2021 2 828 Fälle (ausländische Zwischengesellschaften) erfasst. Berücksichtigt sind die Feststellungsergebnisse bis zum Stichtag 31. Dezember 2023; die Ergebnisse der nach diesem Stichtag durchgeführten Feststellungen liegen der Bundesregierung noch nicht vor und sind daher in den genannten Zahlen nicht abgebildet. Für die Jahre nach 2021 (insbesondere auch für den Rechtsstand nach dem ATAD-Umsetzungsgesetz und nach Absenkung der Niedrigsteuergrenze auf 15 Prozent mit dem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) liegen noch keine statistischen Daten vor.

- a) Aus welchen Branchen stammten die betroffenen Unternehmen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Welche Unternehmensgrößenklassen (Umsatz kleiner oder größer 750 Mio. Euro Umsatz) waren betroffen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- c) Welche Schätzungen über die durch § 7 ff. AStG generierten Steuereinnahmen der letzten Jahre liegen der Bundesregierung vor?

Die Hinzurechnungsbeträge nach den §§ 7 bis 14 AStG in den Veranlagungszeiträumen 2017 bis 2021 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Steuereinnahmen sind vom individuellen Steuersatz der Steuerpflichtigen abhängig. Bei Körperschaften dürften die Steuereinnahmen rund 30 Prozent der Hinzurechnungsbeträge betragen. Dabei ist zu beachten, dass die Feststellungsergebnisse jeweils stichtagsbezogen berücksichtigt sind (Stichtag = 31. Dezember des jeweiligen Jahres + 2). Die Ergebnisse der nach dem jeweiligen Stichtag durchgeführten Feststellungen (inklusive der Ergebnisse von Betriebsprüfungen) liegen der Bundesregierung nicht vollumfänglich vor und sind daher in den genannten Zahlen nicht abgebildet. Für die Folgejahre ab 2022 liegen der Bundesregierung noch keine statistischen Daten vor.

VZ	Hinzurechnungsbetrag §§ 7 bis 14 AStG (in Euro), einschließlich Fälle nach § 5 AStG	
	Körperschaften	Natürliche Personen
2017	596 441 211	78 241 583
2018	435 307 253	69 532 453
2019	243 583 876	45 588 069
2020	495 627 162	25 048 786
2021	398 158 157	15 404 451

- d) Welchen Einkunftsarten i. S. d. § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 AStG waren diese Fälle zuzuordnen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

9. Wie hoch ist das aktuelle Volumen des Zinsvortrags nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)?

In der aktuellen Körperschaftsteuerstatistik 2019 beträgt das Volumen des Zinsvortrags nach § 4h Absatz 1 Satz 3 EStG 37,4 Mrd. Euro (Statistischer Bericht zur Körperschaftsteuerstatistik 2019, Tabelle 73211-10: Anlage Zinsschranke – unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige mit Zinsvorträgen und Zinsaufwendungen 2019, Download: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#_lure05ey3).

Aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik liegen keine Angaben zum Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 EStG vor.

10. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in welchen Branchen am meisten ungenutzte Zinsvorträge i. S. d. § 4h Absatz 1 Satz 3 EStG existieren?

In der aktuellen Körperschaftsteuerstatistik 2019 werden im Wirtschaftszweig K, „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ mit 13,4 Mrd. Euro die höchsten Zinsvorträge ausgewiesen, gefolgt von Wirtschaftszweig M, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit 10,1 Mrd. Euro.

11. Wie hoch ist das Volumen des Verlustvortrags nach § 10d Absatz 2 EStG, aufgeschlüsselt nach Unternehmensgröße, Branche und Gesellschaftsform, und welche Entwicklungen zeichnen sich in diesem Bereich ab?

Eine Sonderauswertung der letzten drei verfügbaren Körperschaftsteuerstatistiken mit einer Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen und Gesellschaftsformen ist als Anlage* beigefügt. Eine Aufteilung nach Unternehmensgrößen ist in der Statistik nicht enthalten.

Bei den meisten Rechtsformen und Wirtschaftszweigen weisen die Verlustvorträge eine steigende Tendenz auf. Eine Ausnahme bilden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die jedoch nur gut 3 Prozent der Verlustvorträge 2019 auf sich vereinen. Von den 18 ausgewiesenen Wirtschaftszweigen gab es bei sieben in diesen drei Jahren keinen durchgängigen jährlichen Anstieg der Verlustvorträge (Anteil der Verlustvorträge dieser sieben Wirtschaftszweige 2019 gut 45 Prozent). Allerdings waren die Verlustvorträge nur bei einem Wirtschaftszweig (Grundstücks- und Wohnungswesen) im Jahr 2019 (geringfügig) niedriger als 2017 (dieser Wirtschaftszweig vereint gut 9 Prozent der gesamten Verlustvorträge auf sich).

12. Wie hoch ist der vortragsfähige Gewerbeverlust nach § 10a Satz 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), und welche Entwicklungen zeichnen sich in diesem Bereich ab?

Die aktuellste vorliegende Gewerbesteuerstatistik betrifft das Veranlagungsjahr 2020. Eine Zeitreihe zum vortragsfähigen Verlust zum 31. Dezember für die Jahre 2004 bis 2020 kann der Tabelle 73511-01 des auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Statistischen Berichts der Gewerbesteuerstatistik entnommen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#_4v6t4ekj7). Die Verlustvorträge von insgesamt rund 569 Mrd. Euro von rund 1 Millionen Gewerbesteuerpflichtigen im Jahr 2004 stiegen bis zum Jahr 2020 auf rund 796 Mrd. Euro bei rund 1,5 Millionen Gewerbesteuerpflichtigen an. Der prozentuale Anstieg der vortragsfähigen Verluste lag damit im Schnitt pro Jahr bei unter 3 Prozent.

13. Wie haben sich die Anwendungsfälle der §§ 8c und 8d des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) entwickelt (Unternehmensgröße, Branche etc.), und gibt es hier Anzeichen für eine zunehmende oder abnehmende Nutzung dieser Regelungen?

Eine Sonderauswertung der letzten drei verfügbaren Körperschaftsteuerstatistiken 2017 bis 2019 mit einer Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen ist als Anlage* beigefügt. Eine Aufteilung nach Unternehmensgrößen ist in der Statistik nicht enthalten.

Die Zahl der Antragstellungen nach § 8d KStG stieg von 3 253 im Jahr 2017 auf 4 003 im Jahr 2019. Ein Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Absatz 2 KStG trat 2017 bei 2 384 Körperschaften ein und 2019 bei 6 365. Ein nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gemäß § 8c KStG lag 2017 bei 5 886 Körperschaften vor, diese Anzahl sank im Jahr 2018 bzw. 2019 auf 4 688 bzw. 4 717.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14412 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

14. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung hinsichtlich des § 8d EstG, und welche Maßnahmen könnten die Effizienz und Anwendung dieser Vorschrift erhöhen?

Die Bundesregierung prüft die von der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d KStG.

15. Wie viel Steueraufkommen wurde seit 2021 durch die sogenannte Schachtelstrafe nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG pro Veranlagungszeitraum generiert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

16. Wie hoch ist die durchschnittliche Abweichung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG im Vergleich zum Gewerbeertrag nach § 10 Absatz 1 GewStG?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor, da es keine Verknüpfung zwischen den Statistiken zu Einkommensteuer und Gewerbesteuer gibt.

17. Wie hoch ist die durchschnittliche Abweichung des zu versteuernden Einkommens i. S. d. § 23 Absatz 1 KStG im Vergleich zum Gewerbeertrag nach § 10 Absatz 1 GewStG?

Die Abweichung des zu versteuernden Einkommens i. S. d. § 23 Absatz 1 KStG im Vergleich zum Gewerbeertrag nach § 10 Absatz 1 GewStG beträgt durchschnittlich etwa 227 600 Euro.

18. Wie hoch ist der Betrag der nicht anrechenbaren Gewerbesteuer (Betrag, der über das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrages hinausgeht [§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG] bzw. Beträge, die mangels tariflicher Einkommensteuer in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nicht angerechnet werden können), und wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Differenz?

In der aktuellen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 beträgt das Volumen der sich nicht bei der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auswirkenden Gewerbesteuer (in der Anlage G geltend gemachte Gewerbesteuer, die die Steuerermäßigung nach § 35 EStG übersteigt) 1 882,6 Mio. Euro.

Dieser Effekt ist Folge der pauschalierenden Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG. Er hat seinen Ursprung entweder in den überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerhebesätzen oder in der Höhe der z. B. aufgrund von Verlusten aus anderen Einkunftsarten niedrigen festgesetzten Einkommensteuer.

19. Wie hoch ist der durchschnittliche Hebesatz der Gewerbesteuer im Vergleich zum Abzugsbetrag, und in wie vielen Gemeinden übersteigt der Hebesatz der maximalen Anrechnung von 400 Prozent?

Laut Realsteuervergleich lag der gewogene durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer im Jahr 2023 bei rund 407 Prozent. Einen Gewerbesteuerhebesatz von mehr als 400 Prozent hatten im

Jahr 2023 1 278 Gemeinden. Das entspricht einem Anteil von rund 11,9 Prozent. Einen Gewerbesteuerhebesatz von mehr als 420 Prozent (maximale Entlastung bei einer Ermäßigung in Höhe des Vierfachen des Gewerbesteuermessbetrags bei Steuerpflichtigen mit Solidaritätszuschlagsbelastung) hatten im Jahr 2023 697 Gemeinden. Das entspricht einem Anteil von rund 6,5 Prozent.

Rechtsform / Wirtschaftszweig nach WZ-Klassifikation 2008	2017		2018		2019		
	Verbleibender Verlustvortrag	zum 31.12. des BJ	Verbleibender Verlustvortrag	zum 31.12. des BJ	Verbleibender Verlustvortrag	zum 31.12. des BJ	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	
Kapitalgesellschaften	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2.998	1.209.175	3.097	1.292.840	3.189	1.311.748
	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	588	1.632.260	574	1.767.299	569	1.732.753
	C Verarbeitendes Gewerbe	51.166	143.748.274	51.255	144.265.640	52.033	159.937.412
	D Energieversorgung	4.191	6.648.385	4.127	8.387.319	4.066	8.054.965
	E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2.069	12.364.310	1.988	12.644.304	2.034	12.711.537
	F Baugewerbe	46.818	20.879.094	46.164	20.648.969	46.077	21.447.690
	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	99.340	47.293.816	100.672	48.012.085	101.586	48.608.046
	H Verkehr und Lagerei	12.896	37.299.830	13.558	35.762.969	14.072	37.514.062
	I Gastgewerbe	17.456	4.140.078	18.192	4.430.487	18.710	4.683.879
	J Information und Kommunikation	42.332	48.433.807	43.767	51.504.094	45.373	51.319.263
	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	40.912	91.989.678	44.331	92.804.852	47.460	92.052.008
	L Grundstücks- und Wohnungswesen	46.126	51.428.771	48.912	50.695.483	51.231	51.055.234
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	107.874	62.222.491	113.928	64.962.101	120.422	66.223.374
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	31.485	14.902.293	32.776	15.177.660	34.091	15.719.181
	P Erziehung und Unterricht	4.352	594.488	4.485	604.032	4.674	657.849
	Q Gesundheits- und Sozialwesen	8.096	4.421.950	8.799	4.962.663	9.129	5.480.471
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	8.894	4.848.834	9.405	5.007.549	9.681	5.119.625
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	17.506	9.688.186	17.917	10.246.761	17.941	9.231.750
	Erwerbs- und	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	654	742.994	658	741.953	703
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		-	-	-	-	-	-
C Verarbeitendes Gewerbe		204	142.115	198	146.274	183	147.017
D Energieversorgung		338	395.289	310	490.406	270	498.838
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		53	1.814	60	1.868	54	1.894
F Baugewerbe		85	239.795	75	220.618	75	213.550
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		389	931.046	393	917.459	409	914.258
H Verkehr und Lagerei		68	7.732	70	8.689	67	10.546
I Gastgewerbe		30	1.362	34	1.987	41	2.349
J Information und Kommunikation		57	20.018	51	8.737	59	24.964
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		55	291.132	59	124.756	49	129.236
L Grundstücks- und Wohnungswesen		676	7.078.547	702	6.729.662	686	6.500.091
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		103	25.673	102	27.659	113	29.800
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		133	43.091	133	57.236	127	47.319
P Erziehung und Unterricht		14	4.053	11	3.397	13	3.310
Q Gesundheits- und Sozialwesen		47	1.850	48	3.117	46	4.765
R Kunst, Unterhaltung und Erholung		18	7.915	21	8.167	22	8.300
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		150	369.858	153	377.022	154	381.513
Sonstige juristische Personen des		A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	172	21.837	159	27.717	168
	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-
	C Verarbeitendes Gewerbe	50	4.012	52	2.417	54	1.985
	D Energieversorgung	34	3.865	29	4.042	22	4.118
	E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-
	F Baugewerbe	19	160.690	16	161.719	12	6.201
	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	272	30.482	260	33.612	258	30.412
	H Verkehr und Lagerei	114	6.085	123	5.907	132	5.348
	I Gastgewerbe	1.023	85.965	1.026	87.251	981	64.457
	J Information und Kommunikation	244	29.939	241	17.895	242	19.748
	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	149	1.900.253	157	2.000.077	164	2.174.152
	L Grundstücks- und Wohnungswesen	228	128.958	228	115.514	245	145.786
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	786	178.683	823	249.258	819	256.537
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	604	44.732	621	45.686	643	49.813
	P Erziehung und Unterricht	162	25.434	172	24.961	178	24.587
	Q Gesundheits- und Sozialwesen	330	468.045	321	442.290	308	460.972
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1.461	190.866	1.444	204.430	1.423	198.181
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5.938	484.841	6.053	511.938	6.189	524.435
	Personenvereinigungen und	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	51	18.743	50	21.413	47
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		-	-	-	-	-	-
C Verarbeitendes Gewerbe		16	3.133	11	362	12	301
D Energieversorgung		13	1.600	15	844	14	948
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		36	1.903	35	1.785	26	1.081
F Baugewerbe		9	2.019	12	2.059	9	2.057
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		74	2.672	73	2.477	77	2.591
H Verkehr und Lagerei		-	-	37	523	27	525
I Gastgewerbe		368	15.534	365	16.044	365	14.300

	J Information und Kommunikation	49	6.881	42	7.068	41	7.217	
	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	58	32.527	76	78.020	70	160.586	
	L Grundstücks- und Wohnungswesen	96	100.641	96	93.507	89	90.001	
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	200	26.737	185	29.650	179	24.513	
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	164	9.995	158	10.908	155	14.200	
	P Erziehung und Unterricht	36	3.551	30	3.836	32	4.167	
	Q Gesundheits- und Sozialwesen	87	26.304	92	38.854	87	35.735	
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	387	20.153	353	18.929	331	20.740	
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1.438	149.738	1.391	151.037	1.249	150.719	
Betriebe gewerblicher Art von	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	27	343.035	22	361.565	8	217.561	
	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5	43.232	4	43.153	.	.	
	C Verarbeitendes Gewerbe	57	176.754	32	52.701	8	4.500	
	D Energieversorgung	1.169	603.716	792	339.639	139	130.853	
	E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2.710	3.430.406	1.875	2.424.119	1.214	1.623.268	
	F Baugewerbe	59	54.621	38	14.796	.	.	
	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	175	42.383	113	22.631	24	4.402	
	H Verkehr und Lagerei	238	16.045.846	133	384.532	28	69.175	
	I Gastgewerbe	697	1.313.352	415	662.913	97	109.291	
	J Information und Kommunikation	250	241.620	170	118.075	44	17.427	
	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	246	3.788.750	88	5.181.333	19	5.312.945	
	L Grundstücks- und Wohnungswesen	1.128	5.000.382	626	3.529.945	125	2.789.601	
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	370	1.825.458	221	1.643.648	92	418.910	
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	647	1.050.920	399	620.742	100	150.270	
	P Erziehung und Unterricht	378	2.782.822	269	837.533	90	80.454	
	Q Gesundheits- und Sozialwesen	219	2.249.631	120	1.374.907	38	503.805	
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1.304	11.837.193	644	5.582.696	135	1.718.832	
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1.482	6.712.032	865	2.422.500	232	1.217.105	
	Körperschaften des öffentlichen	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	19	90.412	22	103.720	32	269.292
		B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	.	.	3	769	4	43.940
C Verarbeitendes Gewerbe		17	248.457	48	397.108	72	368.022	
D Energieversorgung		214	58.597	624	335.415	1.272	618.280	
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		362	937.330	1.193	2.032.393	1.888	2.931.541	
F Baugewerbe		.	.	55	65.821	102	139.539	
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		54	163.958	118	200.760	220	222.949	
H Verkehr und Lagerei		74	809.902	180	16.784.892	309	17.770.154	
I Gastgewerbe		202	413.662	502	1.168.224	846	1.789.082	
J Information und Kommunikation		73	52.314	177	171.103	340	303.103	
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		112	14.095.749	251	12.925.056	310	12.507.860	
L Grundstücks- und Wohnungswesen		286	1.024.340	859	2.625.690	1.374	3.855.149	
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		88	417.429	239	680.828	387	1.536.517	
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		192	533.361	495	1.081.298	844	1.687.798	
P Erziehung und Unterricht		126	462.342	264	2.884.094	460	4.046.089	
Q Gesundheits- und Sozialwesen		55	1.146.952	172	2.195.591	251	2.806.178	
R Kunst, Unterhaltung und Erholung		360	4.251.100	1.074	11.488.066	1.611	16.024.793	
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		424	2.340.886	1.064	6.910.638	1.719	9.224.917	
Ausländische Rechtsformen		A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10	3.409	8	4.062	7	4.131
		B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
	C Verarbeitendes Gewerbe	164	591.976	160	526.771	140	496.355	
	D Energieversorgung	24	45.630	26	58.434	20	71.282	
	E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	10	435	11	414	12	873	
	F Baugewerbe	295	64.545	272	118.505	239	105.224	
	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	753	141.100	699	84.273	611	64.638	
	H Verkehr und Lagerei	89	77.697	83	76.922	65	94.659	
	I Gastgewerbe	88	8.463	80	10.806	64	15.395	
	J Information und Kommunikation	396	317.867	386	539.470	334	335.188	
	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	225	1.829.234	224	2.346.517	201	2.359.443	
	L Grundstücks- und Wohnungswesen	231	136.252	226	124.154	211	116.297	
	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	756	225.016	694	390.871	643	420.845	
	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	279	206.423	248	280.634	227	374.442	
	P Erziehung und Unterricht	50	2.014	51	1.758	37	1.691	
	Q Gesundheits- und Sozialwesen	35	1.360	28	1.169	29	1.118	
	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	64	3.268	64	4.098	56	3.854	
	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	252	12.497	213	21.521	188	24.660	
	Alle		580.494	666.521.148	599.460	679.719.378	617.639	702.130.503

* Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige. Ohne Organgesellschaften.

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Körperschaftsteuerstatistik 2017 bis 2019

Sachverhalte der §§ 8c und d KStG der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen* nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig nach WZ-Klassifikation 2008	2017						2018						2019					
	Antragstellungen nach § 8d KStG		Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG		Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8c KStG		Antragstellung en nach § 8d KStG		Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG		Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8c KStG		Antragstellung en nach § 8d KStG		Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG		Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8c KStG	
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	27	41	39.783	37	6.550	22	63	60.643	16	2.121	23	79	75.890	22	12.525			
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2	3	622	6	1.057	2	5	6.040	8	13.767	5	8	7.640	3	188			
C Verarbeitendes Gewerbe	414	313	544.747	442	2.768.004	379	600	1.190.111	304	299.368	424	779	1.513.557	301	412.709			
D Energieversorgung	30	41	33.527	58	50.363	26	62	66.458	27	47.597	34	73	85.116	42	12.646			
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	23	11	9.510	20	459	10	21	34.503	15	4.583	10	24	34.556	15	2.665			
F Baugewerbe	254	179	58.587	368	57.689	263	362	99.187	280	120.699	306	466	115.970	349	39.186			
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	580	419	380.093	1.019	329.171	559	833	571.412	839	394.468	705	1.101	795.912	796	258.297			
H Verkehr und Lageret	88	56	40.064	129	63.761	85	119	202.991	124	34.169	123	161	226.999	130	61.304			
I Gastgewerbe	126	114	84.721	215	21.262	156	199	171.567	207	19.163	187	289	207.893	219	19.315			
J Information und Kommunikation	348	245	216.411	422	217.948	247	484	850.768	323	132.432	351	573	993.013	332	145.891			
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	141	126	113.546	407	514.733	168	225	174.578	401	540.270	206	325	329.396	397	732.043			
L Grundstücks- und Wohnungswesen	292	206	119.776	553	319.103	421	429	244.569	481	319.016	451	682	309.832	414	89.191			
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	415	275	315.804	1.271	497.038	415	578	631.379	948	575.406	530	804	707.854	1.004	475.024			
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	221	153	85.441	461	65.822	217	306	212.544	312	68.568	255	416	271.348	319	56.430			
P Erziehung und Unterricht	26	21	2.164	48	3.424	29	41	4.670	39	6.019	47	59	9.937	25	2.735			
Q Gesundheits- und Sozialwesen	70	64	60.986	105	7.273	83	100	32.348	77	16.158	104	152	87.724	87	7.308			
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	77	51	8.428	130	42.981	78	106	24.201	96	3.993	122	146	46.865	97	169.694			
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	119	66	25.582	195	25.479	139	155	47.727	139	656.727	120	228	69.825	165	68.734			
Insgesamt	3.253	2.384	2.139.792	5.886	4.992.117	3.299	4.688	4.525.696	4.636	3.254.524	4.003	6.365	5.889.326	4.717	2.565.885			

* Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige. Ohne Organgesellschaften.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

